



# *Honos alit artes*

Studi per il settantesimo compleanno  
di Mario Ascheri

GLI UNIVERSI PARTICOLARI

Città e territori dal medioevo all'età moderna

a cura di

Paola Maffei e Gian Maria Varanini



# **Reti Medievali E-Book**

**19/II**

***Honos alit artes***

**Studi per il settantesimo compleanno  
di Mario Ascheri**

**GLI UNIVERSI PARTICOLARI**

**Città e territori dal medioevo all'età moderna**

**a cura di**

**Paola Maffei e Gian Maria Varanini**

**Firenze University Press**

**2014**

# Spezielle Appellationsstatuten als Ausdruck institutioneller Erfahrung

## Das Beispiel Lucca im Kontext der Toscana

von Susanne Lepsius

### 1. Einleitung

Mit der folgenden knappen Einordnung und der damit verbundenen Edition der Luccheser Appellationsstatuten<sup>1</sup> von 1372-73 möchte ich an zwei der zentralen Forschungsthemen von Mario Ascheri anknüpfen und zugleich für die vielfältigen Inspirationen danken, die ich seinen Schriften, vor allem aber auch seiner persönlichen Anregung verdanke<sup>2</sup>. So bildet für Ascheri die Erforschung der – in der Terminologie Max Webers – autonomen und autokephalen italienischen Kommunen, die sich häufig mit den zeitgenössischen juristischen Quellenbegriffen als *civitates sibi principes* definierten, eines der wissenschaftlichen Leitmotive. Auf breiter und tiefer Grundlage einer intimen Quellenkenntnis insbesondere der Sieneser Archivbestände hat er auf diesem Gebiet wertvolle Einsichten, nicht zuletzt durch die Edition unbekannter Texte, gewonnen. Ausgehend von diesem Erfahrungsschatz charakterisierte er in jüngerer Zeit die Erfahrungswelt der mittelalterlichen Kommunen als Rechtsgemeinschaften und selbständige Republiken in einer maßgeblichen Synthese als *città-Stato*<sup>3</sup>. Obwohl er selbst in, vielleicht allzu, großer Bescheidenheit meint<sup>4</sup>, damit innerhalb der italienischen Historiographie eher eine Minder-

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung der Statuten des *iudex curiae appellationum* sowie der gleichzeitig erlassenen *statuta maioris sindaci* wird aus Gründen der Platzbeschränkung nicht an dieser Stelle, sondern in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 95 (2015), erfolgen.

<sup>2</sup> Weiterführend waren vor allem die Gespräche im Rahmen der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats im Max Planck Institut für europäische Rechtsgeschichte in den Jahren 2003-2006 in Frankfurt am Main, dem Mario Ascheri von 1998 bis 2007 angehörte. So bleibt mir die Diskussion mit Mario Ascheri im Anschluss an einen eigenen Vortrag zu meinem Forschungsvorhaben mit den Prozessakten des *maior syndicus et iudex appellationum in Lucca* und der «Kontrolle von Herrschaft durch Verfahren» in besonders schöner Erinnerung.

<sup>3</sup> M. Ascheri, *Le città-Stato*, Bologna 2006.

<sup>4</sup> M. Ascheri, *Agli albori della primavera statutaria*, in *Il diritto per la Storia. Gli studi storico giuridici nella ricerca medievistica*, a cura di E. Conte, M. Miglio, Roma 2010 (Nuovi studi storici, 83), pp. 19-33.

heitenposition zu vertreten, sind jedenfalls außerhalb Italiens seine Interpretationen fruchtbringend aufgegriffen worden<sup>5</sup>. Für Ascheri sind Fragen des Instanzenzugs, des Umfangs des gewährleisteten Rechtsschutzes und der Organisation gerichtlicher Verfahren immer auch Verfassungsfragen, die er auch außerhalb seines eigentlichen Epochenschwerpunktes im Hoch- und Spätmittelalter für die gesamte Zeit des *Ancien Régime* verfolgt<sup>6</sup>.

Daneben interessiert sich Mario Ascheri in immer neuen Facetten für die Statutengebung als wichtigstem rechtlichem Ausdruck kommunalen Selbstverständnisses. Auch insoweit trafen sich seine Forschungsinteressen vor allem mit den denjenigen seiner italienischen Historikerkollegen, während die italienischen Rechtshistoriker sich nur in Einzelfällen für die Statutenentwicklung als kommunale Ausdrucksformen interessierten<sup>7</sup>. Insbesondere für die Entwicklungsphasen der Statutengebung lieferte er wichtige Erkenntnisse ausgehend von Siena als einer der wichtigen Stadtrepubliken<sup>8</sup>, wobei er seine Befunde in unterschiedlichsten Aspekten vergleichend auswertete<sup>9</sup>. Ausgehend vom Beispiel Sienas arbeitete er somit eine frühe Phase der Statutengebung, die von großen institutionellen Experimenten gekennzeichnet war, im 13. Jahrhundert heraus. Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die Stadtstatuten vor allem in den Stadtrepubliken, die einen Übergang in die "Tyrannis" vermieden, zum Symbol der Stadt selbst und konsolidierten sich im Laufe des 14. Jahrhunderts<sup>10</sup>. Für Siena analysiert Ascheri, dass einerseits die äußerst umfangreiche Serie der

<sup>5</sup> G. Dilcher, *Fondamenti costituzionali dei comuni italiani e tedeschi: un'analisi comparata*, in *Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizione normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI-XV)*, a cura di G. Rossetti, Neapel 2001, pp. 97-115; G. Dilcher, *Historiographische Traditionen, Sachprobleme und Fragestellungen der Erforschung der mittelalterlichen Stadt, in Stadt und Recht im Mittelalter/La ville et le droit au Moyen Âge*, hrsg. von P. Monnet, O.G. Oexle, Göttingen 2003, pp. 73-95.

<sup>6</sup> So die Studie zum Verhältnis von Kassationsgerichtsbarkeit zu der vorherigen Appellationsinstanz in Italien seit der Aufklärung, deren Funktionsweisen er denn auch in den Kontext des jeweiligen Richterpersonals und seiner Ausbildung stellt: M. Ascheri, *Sul «problema cassazione»: un punto di vista «storico»*, in *Scintillae iuris. Studi in memoria di Gino Gorla, I: Gino Gorla. La figura e l'opera, le fonti, il precedente, la sentenza, la cultura del diritto*, Milano 1994, pp. 145-154.

<sup>7</sup> Einen hilfreicher Forschungsüberblick über die italienische Historiographie bietet M. Ascheri, *Gli statuti delle città italiane e il caso di Siena*, in *Dagli statuti dei ghibellini al Constituto in volgare del Nove con una riflessione sull'età contemporanea*, Atti della giornata di studio dedicata al VII Centenario del Constituto in volgare del 1309-1310 (Siena, Archivio di Stato, 20 aprile 2009), a cura di E. Mecacci, M. Pierini, Siena 2009 (Monografie di storia e letteratura senese, XVI), pp. 67-106, kürzere Zusammenfassung auch bei: Ascheri, *Agli albori*, pp. 19-23.

<sup>8</sup> M. Ascheri, *Siena nel 1208: immagini della più antica legge conservata*, in *Antica legislazione della Repubblica di Siena*, a cura di M. Ascheri, Siena 1993, pp. 41-66; Ascheri, *Gli statuti delle città italiane*, pp. 77-90.

<sup>9</sup> Ascheri, *Agli albori*, pp. 26-30; M. Ascheri, *Statutory Law of Italian Cities from Middle Ages to Early Modern*, in *Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit*, a cura di G. Drossbach, Paderborn-München-Wien-Zürich 2010, pp. 201-223; M. Ascheri, *Crisi del diritto comune in una città-Stato: "Diligite iustitiam..." a Siena (1310)*, in *Recht - Geschichte - Geschichtsschreibung. Rechts- und Verfassungsgeschichte im deutsch-italienischen Diskurs*, hrsg. von S. Lepsius, R. Schulze, B. Kannowski, Berlin 2014 (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Münchner Universitätschriften, Juristische Fakultät, 95), pp. 95-115.

<sup>10</sup> Ascheri, *Gli statuti delle città italiane*, p. 77 s.

erhaltenen Statuten im Archivio di Stato in Siena nicht nur die von ihm als “Statuten im engeren Sinne” bezeichneten Normen enthält, sondern auch zahlreiche Detailgesetze, die in der Quellenterminologie meist als *ordinamenta* bezeichnet wurden. Umgekehrt sind zahlreiche Statuten, die überwiegend Organisationsrecht für die einzelnen Ämter enthalten, nicht in der Serie der allgemeinen Statuten enthalten, sondern befinden sich in der Überlieferung der einzelnen Ämter. Für den letzteren Befund nennt Ascheri mehrere denkbare Faktoren, so die Tatsache, dass der Podestà keinen Eid auf diese speziellen Amtsstatuten zu leisten hatte, dass diese Statuten zu detailliert waren, um sie bei den allgemeinen, umfassenden Stadtstatuten mit zu überliefern, und dass die Revisionszeiträume anders als bei den allgemeinen Stadtstatuten anzusetzen waren<sup>11</sup>. Den höheren Rang der allgemeinen, umfassenden Stadtstatuten sieht Ascheri auch durch den paläographischen Befund abgesichert: Denn während die Stadtstatuten illuminiert waren und in einer gut leserlichen Prunkschrift, in der *littera textualis/grossa* niedergeschrieben, sind die Sieneser Spezialstatuten der einzelnen Ämter in *littera gothica* und ohne besondere Ausschmückungen erhalten<sup>12</sup>.

## 2. Entstehungskontext und Überlieferungszusammenhang der Luccheser Appellationsstatuten von 1371-72

Die andernorts zur Veröffentlichung vorgesehenen *Statuta iudicis appellationum et maioris syndici civitatis Lucane* aus dem Jahr 1372-73<sup>13</sup> sind nicht die ersten speziellen Appellationsstatuten, die für Lucca noch vorhanden sind. Doch die früheren Statuten dieses Richters aus dem Jahr 1331 sind im Kontext weiterer Gerichtsordnungen für die jeweiligen, unteren Gerichte in der Stadt Lucca erhalten: So sind dort daneben noch überliefert die *statuta curiae novae justitiae*, der *curia castaldionum*, sowie der *curia executororum*<sup>14</sup>. Mithin handelte es sich im Jahr 1331 um die Form von “ausgelagerten Spezialstatuten”, die

<sup>11</sup> Zum Ganzen: Ascheri, *Gli statuti delle città italiane*, p. 80.

<sup>12</sup> Ascheri, *Gli statuti delle città italiane*, p. 86. Für eine Abbildung der Sieneser Statuten von 1312, vgl. Ascheri, *Diligite iustitiam*, p. 113, Abbildung 1.

<sup>13</sup> Bereits am 13.11.1370 wurde im Luccheser *Consilio maggiore* der Vorschlag zur Reform sämtlicher städtischer Statuten eingebracht, der sich mit der Wahl von neun *statutarii* am 18.6.1371 konkretisierte. Vgl. *Riformazioni della Repubblica di Lucca (1369-1400)*, 2. Agosto 1370 - luglio 1371 e appendice, ed. G. Tori (= *Riformazioni*), Roma 1985 (Atti delle assemblee costituzionali italiane dal Medio Evo al 1831, serie terza: Parlamenti e consigli maggiori dei comuni italiani, sezione seconda: Riformazioni della Repubblica di Lucca), p. XIV, 244.

<sup>14</sup> Zum Kontext der Luccheser Appellationsstatuten von 1331 samt einer Edition dieser Statuten, siehe A. Romiti, *Il processo civile a Lucca. La curia appellationum (1331)*, in *Lucca archivistica storica economica. Relazioni e comunicazioni al XV Congresso nazionale archivistico* (Lucca, ottobre 1969), Roma 1973 (Fonti e studi del Corpus membranarum Italicarum, 10), pp. 152-162, bes. p. 153 s.; A. Romiti, *Lo «Statutum curie appellationum» del 1331*, in «Actum Luce. Rivista di studi lucchesi», 23 (1994), pp. 111-151, bes. p. 111 s., dort pp. 125-151 auch mit der Edition der Statuten. Von den übrigen im Jahr 1331 bestehenden städtischen Gerichten (*curia S. Christofori*, *curia foretanorum*, *curia treuganorum*) sind dagegen keine speziellen Organisations- und Verfahrensstatuten erhalten, siehe *Statutum curie appellationum Lucensis civitatis*, pp. 125-151, 112.

Ascheri für die Spezialstatuten einzelner Ämter in Siena beschrieb. Anscheinend anders als in Siena liegen in Lucca für das Jahr 1331 ebenfalls neu verabschiedete allgemeine, umfassenden Stadtstatuten vor, die in den Jahren 1331-43 in Zusatzverfahren ergänzt und aktualisiert wurden, wie sie von Ascheri, Keller und anderen analysiert wurden. Für das Jahr 1342 hingegen, in dem wohl aufgrund der Pisaner Besetzung von Lucca erneut die Stadtstatuten separat aufgeschrieben wurden, blieben die Appellationsstatuten außerhalb des Blicks der Statutengebungscommission, weshalb davon auszugehen sein dürfte, dass nach wie vor die 1331er Appellationsstatuten Zuständigkeit und Verfahren vor dem Appellationsrichter regelten<sup>15</sup>.

Ganz anders jedoch die Appellationsstatuten von 1372-73. Als Spezialstatuten sind sie nun zusammen mit der Verfahrensordnung des Syndikatsrichters zusammen erhalten, und folgen gleich im Anschluss an die neu ausgearbeiteten umfassenden Statuten von 1372, die als Zeugnis der wiedererlangten städtischen Freiheit in einem Pergamentcodex überliefert sind<sup>16</sup>. Als sich Lucca im Jahr 1369 durch eine hohe Geldzahlung an Kaiser Karl IV. die Autonomie von der seit 1342 währenden Pisaner Abhängigkeit erkaufte, erwirkte die Stadt eine Fülle von weiteren Privilegien, bspw. das nie umgesetzte Privileg, eine Universität in ihren Mauern gründen zu dürfen, aber auch alte Privilegien der autonomen Stadtherrschaft wurden erneuert<sup>17</sup>. Dabei dürfte der Konstanzer Frieden von 1183, der neben vielen anderen Aspekten der Anerkennung kommunaler Freiheit das Recht auf Etablierung einer eigenen Appellationsgerichtsbarkeit vorsah, durchaus beiden Seiten als rechtlicher Rahmen vor Augen gestanden haben<sup>18</sup>. Bei der Erarbeitung der allgemeinen Stadtstatuten

<sup>15</sup> Die allgemeinen Stadtstatuten wurden in den Jahren 1308, sowie in den Jahren 1331-1342 neu verabschiedet und mit unterschiedlichen Zusätzen versehen (ASL, *Statuti*, 3 und 4). Nur die Statuten von 1308 sind in einer kritischen Ausgabe allgemein zugänglich: *Statuto del Comune di Lucca dell'anno MCCCVIII*, ed. S. Bongi, Lucca 1867 (Memorie e Documenti per servire alla storia di Lucca t. 3 p. 3). Zum allgemeinen politischen Kontext bei Beginn der sog. Pisaner Fremdherrschaft in Lucca und den neu verabschiedeten Statuten von 1342, siehe C. Meek, *The Commune of Lucca under Pisan Rule, 1342-1369*, Cambridge, Ms. 1980, pp. 17-31, allerdings ohne besonderes Augenmerk auf die Frage der Statutenüberarbeitungen zu legen.

<sup>16</sup> Archivio di Stato Lucca (=ASL), *Statuti*, 6, ff. 2r-126v (allgemeine Stadtstatuten), ff. 134r-140v (mit teils in falscher Reihenfolge gehefteten Blättern: Statuten des Syndikatsrichters), ff. 141r-147v (Statuten des Appellationsrichters). Daneben wurden auch die, allerdings deutlich kürzeren, Statuten für die *curia novae iustitiae* (ff. 128r-130v) und für die *curia executorum* (ff. 131-134v) in diesem Statutenband feierlich aufgeschrieben. Paläographisch folgen diese Spezialstatuten weitgehend dem Modell der allgemeinen Stadtstatuten, weisen allerdings keine illuminierten Initialen auf. Die gegenüber 1331 neu eingeführten Kapitelüberschriften sind als Kapitel gekennzeichnet und nummeriert, sowie in roter Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Der Text selbst beginnt jeweils mit einer sich über drei Textzeilen erstreckenden Initiale, die als sog. Lombarda dekoriert ist.

<sup>17</sup> S. Adorni Braccesi, G. Simonetti, *Lucca, repubblica e città imperiale, da Carlo IV di Boemia a Carlo V*, in *Politica e cultura nelle repubbliche italiane dal medioevo all'età moderna. Firenze - Genova - Lucca - Siena - Venezia* (Atti del convegno, Siena 1997), a cura di S. Adorni Braccesi, M. Ascheri, Roma 2001 (Annuario dell'istituto storico italiano per l'età moderna e contemporanea, 43-44), pp. 267-308.

<sup>18</sup> Zur Bedeutung des Konstanzer Friedens für die Appellationsgerichtsbarkeit, siehe Ascheri, *Gli statuti delle città italiane*, p. 90; S. Lepsius, *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices. Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichtsbarkeit im Lucca des 14. Jahrhunderts*, in *Praxis der*

wie auch der Appellationsstatuten wirkte in Lucca 1371-72 ein Kreis von Richtern und Notaren mit, für die die Festlegung der Kompetenzen des Appellationsrichters und des von ihm einzuhaltenden Verfahrens eine Angelegenheit der gesamten Kommune war, nicht dagegen die Rechte des popolo gegen die etablierten angesehenen Bürger und adligen Einwohner der Stadt verteidigen sollte, wie dies etwa in Siena der Fall war, wo der capitano del popolo in den sog. Statuten des popolo vorrangig die Verantwortung für alle innerstädtischen Appellationssachen übertragen erhalten hatte<sup>19</sup>. Die Kommission, die mit der Ausarbeitung und Überarbeitung der Appellationsstatuten betraut war, bestand aus Bartholomeus Forteguerre, Symon de Barga und Ludovicus Mercati als *legum doctores*, Bectus Busolini, Franciscus Becti, Allvisus Balbani, Andreas Belloni, Guido Honesti, Lambertus Coluccini als *statutarii*<sup>20</sup>. Sie entstammten mithin der Schicht von *iudices* und Notaren, die andernorts als die städtische Führungsschicht und als die Herren des Rechts Aufstände des gemeinen *popolo* ausgelöst hatten<sup>21</sup>, aus der sich aber in Lucca genau die Führungsschicht zusammensetzte, die auch die Befreiung der Stadt von der Pisaner Herrschaft in den Verhandlungen mit Kaiser Karl IV. erwirkt und nicht zuletzt die erheblichen dafür erforderlichen Geldsummen aufgebracht hatte<sup>22</sup>. Ein schwacher Reflex der Überlegungen, in die neuen Statuten stärker populane Elemente einzuführen, kann im Amt des *vexillifer iustitiae* gesehen werden, in dessen Hände der auswärtige Appellationsrichter u.a. seinen Amtseid zu leisten hatte (c. 1). Jedenfalls in den hier interessierenden Jahren der Verabschiedung der Statuten war jedoch unter anderem Symon de Barga, also ein *statutarius* und *legum doctor*, der *vexillifer iustitiae*<sup>23</sup>. Für diese erfahrenen Rechtspraktiker stand bei der Ausarbeitung der speziellen Appellationsstatuten im Vordergrund, Voraussetzung und Durchführung der Appellationen in Lucca möglichst genau zu definieren und so umfassend wie möglich beim *maior syndicus et iudex appellationum*, der zugleich auch noch der oberste Verantwortliche für die Gabella-Einnahmen der

*Gerichtbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, hrsg. von F.-J. Arlinghaus, I. Baumgärtner, V. Colli, S. Lepsius e T. Wetzstein, Frankfurt am Main 2006 (Rechtssprechung, Materialien und Studien, 23), pp. 189-269, bes. p. 195 s.

<sup>19</sup> Ascheri, *Gli statuti delle città italiane*, p. 77.

<sup>20</sup> ASL, *Statuti*, 6, f. 147r.

<sup>21</sup> Auch in Lucca versuchte man nach der Wiedererlangung kommunaler Autonomie eine größere Beteiligung des *popolo minuto* zu verwirklichen. Allerdings kam es nur zu einer gemäßigten Form des *regime a popolo*, indem fünf Familien von der Vertretung in der Versammlung der *Anziani* ausgeschlossen waren. In den folgenden Jahren waren jedoch de facto keine Angehörigen des *popolo minuto* in städtischen Ämtern vertreten, vgl. C. Meek, *Lucca 1369-1400. Politics and Society in an Early Renaissance City-State*, Oxford 1978, pp. 179-193. Zu den Rechtsdoktoren als Protagonisten des *popolo* in anderen Städten Italiens siehe S. Menzinger, *Giuristi e politica nei comuni di popolo. Siena, Perugia e Bologna, tre governi a confronto*, Roma 2006.

<sup>22</sup> Meek, *Lucca 1369-1400*, pp. 57-60 (zur Finanzierung allgemein, die zu einem Großteil über Kredite, z.B. der Päpste ermöglicht worden war). Auch die *Riformazioni* enthalten zahlreiche Vorgänge, die dokumentieren, wie sehr die Finanzierungsfragen die städtischen Ratskommissionen beschäftigten. Die genannten *statutarii* wirkten neben der Statutengebung auch an den häufigen Gesandtschaften zu den auswärtigen Finanziers mit oder stellten selbst Geldsummen zur Verfügung, um die Ablösesumme für den mit Kaiser Karl IV. vereinbarten Freikauf aufzubringen.

<sup>23</sup> *Riformazioni, Index nominorum*, s.v. Simon de Barga.

Stadt war, zu konzentrieren (c. 32). So sollte insbesondere von Entscheidungen des Kaufmannsgerichts<sup>24</sup>, aber auch des *maior syndicus* die Appellation ausgeschlossen sein. Wie schon in den Appellationsstatuten von 1331 blieb unter Umständen eine zweite Appellation, also gerade auch gegen eine Entscheidung des Appellationsrichters, möglich. Falls das angefochtene erstinstanzliche Urteil von einem der städtischen Gerichte (*curia treuganorum*, *curia S. Christofori*, *curia querimoniarum*) erlassen worden war, dessen Urteil zunächst vor dem Appellationsrichter angefochten worden war und dieser ein anderes Urteil als der erstinstanzliche Richter fällen sollte, so blieb eine weitere Appellation, nämlich an den Podestà, möglich (c. 27)<sup>25</sup>. Der speziellen verfassungsrechtlichen Situation des Jahres 1371 entsprach es zudem, dass falls dieser "Instanzenzug" an den Podestà nicht möglich war, weil dieser schon das erstinstanzliche Urteil gefällt hatte, nicht wie im Jahr 1331 die mögliche zweite Appellation gegen ein kassierendes Urteil des Appellationsrichters an den *rector civitatis* erfolgen sollte<sup>26</sup>, sondern an die Anziani (c. 27), deren generelle Stellung als kaiserliche Vikare<sup>27</sup> sich auch in diesem Aspekt manifestierte. Entstehungskontext und Regelungszusammenhang der speziellen Appellationsstatuten belegen somit, dass es sich bei diesen Statuten samt den Statuten für die Amtsführung des obersten Gabella-Beamten<sup>28</sup>, der in Personalunion der Appellations- und Syndikatsrichter war, um ein einheitliches Gesamtpaket handelte, zu dessen entscheidenden politischen Programmpunkten auch zählte, nicht nur die Freiheit von äußerer Fremdherrschaft zu erlangen, sondern auch nach innen durch ein sorgfältig ausdifferenziertes Programm der Kontrolle von Gerichtsverfahren, von Amtsführung und von Finanzverwaltungsfragen abzusichern. Die zentrale Bedeutung zuverlässig rechtlicher agierender Gerichte im Rahmen der wiedererlangten städtischen *libertas* kommt auch in dem umfassenden Reformationsmandat zum Ausdruck, das Bonmense de Barga, ebenfalls *doctor legum* bei den Anziani am 18.6.1371 beantrage:

<sup>24</sup> Dieses Verbot war ausschließlich in den allgemeinen Stadtstatuten von 1371 statuiert worden, findet sich dagegen nicht in den speziellen Appellationsstatuten: ASL, *Statuti*, 6, l. III, c. 81, f. 69r. Es war jedoch im Jahr 1371 nicht neu, sondern hatte sich durch die gesamte Luccheser Statutenggebung hindurch gezogen, vgl. Lepsius, *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices*, p. 202 mit Fn. 41.

<sup>25</sup> Die Regelung entspricht damit im wesentlichen c. 20 der Appellationsstatuten von 1331.

<sup>26</sup> C. 20 der Statuten von 1331.

<sup>27</sup> Die Anziani als *vicarii imperiales* sorgten zudem am 31.7.1372 für die öffentliche Verkündung der zuvor am 6.7. verabschiedeten Appellationsstatuten durch den öffentlichen Boten und Einsichtnahmetermine für alle interessierten Bürger in die Statuten: «Anno nativitatis Domini MCCCLXXII, indicione decima, die ultima mensis Julii. Honorabiles et magnifici domini, domini Anciani et vexillifer iusticie populi et communis Lucani imperiales vicarii commiserunt, imposuerunt et mandaverunt Iacobo Braccini publico preconii Lucani communis quatenus hodie vadat et publice et alta voce preconizando undique per civitatem Luce per loca consueta, ut moris est sono tube premissio, et notificet publice et palam omnibus personis audire volentibus qualiter nova statuta et ordinationa facta et firmata sunt per statutarios Lucani communis autoritate Lucani communis». Dieser Vermerk befindet sich sogleich im Anschluss an die Stadt- und Appellationsstatuten, ASL, *Statuti*, 6, f. 147v.

<sup>28</sup> Die Ermächtigung an die personal gleich zusammengesetzte Balìa, nun auch statuta Lucane gabelle auszuarbeiten, folgte im Anschluss an die *statuta maioris syndici* und der *statuta iudicis appellationum*, ASL, *Statuti*, 6, f. 147v.

omnia statuta et ordinamenta, provisiones, constitutiones et decreta lucani Comunis et Curiarum dicte Civitatis, et constitutiones Vicariarum et statuta de bonis moribus et ornamentis mulierum ac expensis nuptiarum et alia quecumque et de quacumque materia loquentia cassare, corrigere, emendare, componere, compilare, extendere, restringere et declarare, tollere et approbare in totum et in partem et sicut ipsis placuerit eisque videbitur et placebit. Et possint etiam statuta et ordinamenta, constitutiones et decreta quecumque et cuiuscumque maneriei et forme, et quibuscumque verbis et sententiis edere, componere et de novo facere prout de ipsorum processerit voluntate<sup>29</sup>.

Die konkrete Ausgestaltung des kommunalen Spitzenamts des *maior sindaco*, *iudex appellationum* und *iudex gabellae* in einer Amtsperson, dürfte unmittelbar von den Luccheser Erfahrungen unter Pisaner Herrschaft geprägt gewesen sein, als in großem Stil eigene Steuereinnahmen an Pisa weiterzuleiten waren und es durchweg ein Pisaner war, der das Amt des *maior sindaco* und *iudex appellationum* bekleidete<sup>30</sup>. Eine gewisse systematische Aufteilung zwischen den Regelungen in den allgemeinen Stadtstatuten und in den Spezialstatuten des Appellationsrichters scheint der Statutengebungscommission dabei vor Augen gestanden zu haben: So finden sich die Anforderungen an fachliche Qualifikation, Lebensalter und geographischer Herkunft in den allgemeinen Stadtstatuten definiert<sup>31</sup>, während sich in den Spezialstatuten lediglich im Regelungszusammenhang der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Einlegung von Appellationen, erkennen lässt, eine wie hervorgehobene Position dem Appellationsrichter zugemessen wurde, der in jeder Beziehung ein Gegengewicht zum Podestà bilden sollte.

Neben diesem verfassungs- und organisationsrechtlichen besonderem Kontext der neuerlangten Freiheit, dürften andere Bestimmungen der Appellationsstatuten eher Reaktionen auf die prozessualen Erfahrungen des 14. Jahrhunderts und entsprechende Präzisierungen schon vorhandener Bestimmungen zur Appellation darstellen. So konnten in Lucca – entgegen dem strengen Verbot des *ius commune* – auch in gewissem Umfang Strafurteile im Wege der Appellation angefochten werden (c. 28). In jedem Fall scheint damit

<sup>29</sup> *Riformagioni*, pp. 244 s. Zur Bedeutung der kommunalen Register mit den Protokollen der Ratsversammlungen siehe auch die Besprechung von Mario Ascheri zu den drei Bänden der Registri, vgl. M. Ascheri, *Un nuovo registro di deliberazioni trecentesche lucchesi*, in «Archivio storico italiano», 160 (2002), pp. 79-86: p. 82 auch in anderem Kontext die zentrale Rolle des Bewusstseins der wiedererlangten Freiheit für die städtische Identität Luccas hervorhebt.

<sup>30</sup> Auf die wiedererlangte Selbständigkeit beim Einziehen und Verwalten der *gabella* als indirekter Steuer stellt insbesondere F. Giovannini, *Storia dello Stato di Lucca*, Lucca 2003, p. 97 ab, indem er betont, diese sei Lucca am 24.3.1369 als Merkmal vollständiger Verwaltungshoheit von Kaiser Karl IV. zurück übertragen worden. Einen genauen Einblick über die Bedeutung der Einnahmen aus der *gabella* für die Luccheser Einnahmen insgesamt bietet Meek, *Lucca 1369-1400*, pp. 48-52.

<sup>31</sup> So sollte der Appellationsrichter mindestens 40 Jahre alt sein (der Podestà wohl nur 35), einen *doctor legum* nach mindestens fünfjährigem Rechtsstudium erworben haben und aus einer mindestens 40 Meilen von Lucca entfernten, nicht jedoch der gleichen Kommune wie der Podestà stammen, siehe ASL, *Statuti*, 6, c. 26, f. 11r, sowie Lepsius, *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices*, pp. 197-199; S. Lepsius, *Appellationen vor weltlichen Gerichten in Italien (13.-15. Jh.)*. *Theorie der Juristen und kommunale Prozesspraxis*, in «Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs», 3 (2013), pp. 27-51: p. 38.

in Lucca in weiterem Umfang als anderorts in der Toscana eine Überprüfung von Strafurteilen möglich gewesen zu sein<sup>32</sup>. Auch konnten keineswegs nur erstinstanzliche Urteile angegriffen werden, sondern jegliche unliebsame sonstige Entscheidung einer städtischen Obrigkeit. Der Sache nach handelte sich also um Extrajudizialappellationen<sup>33</sup>. Der tatsächliche häufigste Fall der Verfahren vor dem Appellationsrichter betraf jedoch auch in Lucca die klassischen Appellationen gegen Zivilurteile, bei denen der Urteilstenor sich auf *bene appellatum/male iudicatum* bezog<sup>34</sup>. In anderen Fällen findet sich in den Akten daneben der Tenor des «cassatum et irritum haberi». Ob dies Fälle einer Extrajudizialappellation waren oder gar Verfahren gegen Urteile in den Vikariaten der Umlande betrafen, wird sich erst anhand genauerer Analyse der Tenorierungen der erhaltenen Urteile in den archivalischen Beständen nachprüfen lassen. Eine große Besonderheit der Luccheser Bestimmungen betrifft jedenfalls das Erfordernis für jeden erstinstanzlichen Richter, dessen Urteil im Wege der Appellation angegriffen worden war, Akten herzustellen und sich, ggfs. über einen ständigen Vertreter, vor dem Luccheser Appellationsgericht gegen den Vorwurf von verschuldeten Rechtsfehlern oder Verstößen gegen Formvorschriften verteidigen zu müssen. Hierfür sahen die Statuten von 1331 finanzielle Sicherungen<sup>35</sup>, diejenigen von 1372 (cc. 17, 19, 28) daneben auch institutionelle Vorkehrungen vor.

Über die Appellationsgerichtsbarkeit erfolgte außerdem eine wohl nicht zu unterschätzende Integration des *contado* und *districtus* von Lucca in die städtische Gerichtsbarkeit. So wendeten sich ausweislich der stichprobenartig für das Jahr 1329 ausgewerteten Prozessakten des Luccheser Appellationsrichters 28 Appellationen gegen Urteile aus dem weiteren *districtus* von Lucca<sup>36</sup>. Fünf Appellationen wurden gegen ein Urteil der Vikare aus Pietrasanta, fünfzehn aus Camaione, drei aus Villa Basilice, fünf aus Elici eingelegt. In den Appellations-

<sup>32</sup> Lepsius, *Appellationen vor weltlichen Gerichten in Italien*, p. 39 s.

<sup>33</sup> Zum Begriff s. etwa für den kirchlichen Bereich: K.-W. Nörr, *Ein Baustein der mittelalterlichen Rechtskirche: die appellatio extrajudicialis*, in K.-W. Nörr, *Judicium est actus trium personarum. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozessrechts in Europa*, Goldbach 1993 (Bibliotheca eruditorum 4), pp. 115\*-134\*, sowie für die Verfahren vor dem Reichskammergericht: T. Seeger, *Die Extrajudizialappellation*, Köln-Weimar-Wien 1992. Einen Überblick über typische Klagen und über die Kontrollintensität im Wege der Extrajudizialappellation anhand der überlieferten Prozessakten plane ich in einer separaten Veröffentlichung.

<sup>34</sup> Lepsius, *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices*, pp. 225 s., 228 Fn. 122

<sup>35</sup> C. 11 der Statuten von 1331 legte dem erstinstanzlichen Richter die Zahlung einer *contra datia* in gleicher Höhe wie der Appellant sie zu erbringen hatte, auf, die für den Fall, dass sein Urteil aufgehoben wurde, dem Appellanten zufiel. Erbrachte der erstinstanzliche Richter nach Mahnung des Appellationsrichters und durch Urkunde nachgewiesen, diese «contra datia» nicht, wurde ihm vom Appellationsrichter aufgetragen, seine Verurteilung bzw. sein Urteil zu kassieren und für ungültig zu erklären («teneatur talem condempnationem vel bampnum [...] cassare et irritare»), und c. 12 der Statuten von 1331 sah eine Strafzahlung für die Richter aus den Vikariaten und Kapitanen von 10 £ vor, falls die erstinstanzlichen Akten für das Appellationsverfahren nicht in Form von Akten präsentiert werden konnte. Vgl. Lo «Statutum curie appellationum» del 1331, ed. Romiti, c. 11, p. 133; c. 12, p. 135.

<sup>36</sup> Quantitative Auswertungen anhand der Akten des Jahres 1329 bei Lepsius, *Appellationen vor weltlichen Gerichten in Italien*, pp. 43-46.

statuten war schon 1331 vorgesehen gewesen (c. 12), dass alle Podesterien und Vikarien im Herrschaftsgebiet von Lucca einen *sindicus* in der Stadt Lucca als Vertreter und ggfs. Verteidiger ihrer erstinstanzlichen Urteile unterhalten sollte. In den erneuerten Appellationsstatuten von 1372-73 wurden diese Bestimmungen insofern präzisiert als die Zustellung der Akten und die Verteidigung des erstinstanzlichen Urteils durch sie erfolgen sollte (c. 19). Damit formulierten die kommunalen Appellationsstatuten eine vergleichsweise deutliche und anscheinend so genau nur in Lucca ausformulierte Erwartung an die Gemeinden des Luccheser Territoriums aus, sich auch institutionell in die zentralörtliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Instanzenzuges einzuordnen. Der andernorts beobachtete tatsächliche räumliche Durchdringungsprozess der Kommunen in ihren *contado* hinein, indem dort beispielsweise *sindici* seit dem 13. Jh. eingerichtet wurden, die unter anderem für die Anzeige von Verbrechen auf ihrem Gebiet an den Strafrichter verantwortlich waren<sup>37</sup>, spiegelt sich in diesen genauen Anforderungen an die Vertretung der Dörfer und Weiler vor dem Luccheser Appellationsrichter. Leider ist mir bislang anhand der erhaltenen und von mir eingesehenen Gerichtsbüchern noch nicht deutlich geworden, ob und in welchem Umfang diese Vertreter tatsächlich in Appellationsverfahren aktiv wurden und ob tatsächlich erstinstanzliche Richter, sei es aus der Stadt Lucca selbst oder aus ihrem Umland, deren Urteile in einem Appellationsverfahren wegen schwerer Fehler aufgehoben worden waren, auch persönlich haftbar gemacht wurden.

Mag der letzte Aspekt heutigen kontinentaleuropäischen Juristen im Lichte der verfassungsrechtlichen Errungenschaft des unabhängigen Richteramts problematisch erscheinen, so belegen die Appellations- wie auch die Syndikatsstatuten, ein wie eminent politisches Bedürfnis nach klarer rechtlicher Einhegung der städtischen Gerichtsbarkeit und insbesondere der obersten Gerichte in der Kommune gerade in Zeiten politischen Umbruchs bestand. Es dürfte durchaus lohnend sein, bei der künftigen Untersuchung der weitgehend noch unerforschten kommunalen Statuten und Gerichtsordnungen des Spätmittelalters ein besonderes Augenmerk auf die rechtlichen Regelungen der Appellations- und Syndikatsverfahren zu legen. Erst dann wird sich endgültig klären lassen, inwieweit es sich bei dem hier zum Ausgangspunkt genommenen Luccheser Beispiel um einen echten Sonderfall oder um einen eher typischen Fall handelte.

<sup>37</sup> Beobachtungen zu diesen räumlichen Verdichtungsprozessen, die stärker auf das Bestreben der zentralen Kommunen an guter Verwaltung ihres Territoriums zurückzuführen sein dürften als auf dörfliche Repräsentationsbedürfnisse, bei M. Ascheri, *Législation et coutumes dans les villes italiennes et leur «contado» (XII<sup>e</sup>-XIV<sup>e</sup> siècles)*, in *La coutume au village dans l'Europe médiévale et moderne* (Actes des XX<sup>es</sup> Journées internationales d'histoire de l'Abbaye de Flaran, Septembre 1998), édité par M. Mousnier, J. Poumarède, Toulouse 2001, pp. 73-92, 85.